

Volksabstimmung vom 28. Mai 1978



5

Volksinitiative «für 12 motorfahrzeugfreie und motorflugzeugfreie Sonntage pro Jahr»

Die Volksinitiative vom 30. Mai 1975 «für 12 motorfahrzeugfreie und motorflugzeugfreie Sonntage pro Jahr» verlangt die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen

Art. 37^{quater}:

¹ Am zweiten Sonntag jedes Monats ist im ganzen Hoheitsgebiet der Schweiz jeglicher private Motorfahrzeugverkehr und Motorflugzeugverkehr (inklusive Fahrzeuge mit Hilfsmotor) zu Lande, zu Wasser und in der Luft untersagt, und zwar jeweils von Sonntag 03.00 Uhr bis Montag 03.00 Uhr.

² Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen von diesem Verbot, sowohl in bezug auf die Fahrberechtigung Privater, wie auch in bezug auf die zeitliche Verschiebung dieser Sonntage.

Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt.
(Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1977.)

Erläuterungen		Seite 2
1 Sommerzeit	Zeitgesetz	Seite 14
2 Brotpreis	Zolltarifgesetz	Seite 15
3 Schwangerschaftsabbruch	Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs	Seite 17
4 Hochschulförderung	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Forschung	Seite 23
5 12 autofreie Sonntage	Volksinitiative «für 12 motorfahrzeugfreie und motorflugzeugfreie Sonntage pro Jahr»	Seite 40

Volksabstimmung vom 28. Mai 1978

Erläuterungen des Bundesrates

1 Sommerzeit

Was bringt das Zeitgesetz?

Das Zeitgesetz soll dem Bundesrat die Möglichkeit geben, die «Sommerzeit» einzuführen, wenn alle unsere Nachbarländer dies auch tun. Zudem wird die mitteleuropäische Zeit gesetzlich verankert.

Die Schweiz ist keine Insel

Italien, Spanien und Grossbritannien kennen die Sommerzeit schon seit Jahren. Frankreich, Belgien, Luxemburg und Holland haben sie nun auch eingeführt. In der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich steht die Einführung der Sommerzeit für nächstes Jahr zur Diskussion.

Alle Länder Europas sind in Handel und Verkehr stark voneinander abhängig. Aus praktischen Gründen sollte daher in der Schweiz sowohl im Winter als auch im Sommer die gleiche Zeit gelten wie in ihren Nachbarländern.

Einwände der Gegner

Die Gegner führen namentlich folgende Gründe gegen die Sommerzeit an:

- Die mit der Sommerzeit verbundene Zeitverschiebung hätte für die landwirtschaftliche Bevölkerung zur Folge, dass ihr Arbeitstag verlängert würde. Der Bauer kann seinen Tag nicht einteilen wie er will. Mit der Sommerzeit müsste er die Feldarbeit unterbrechen, wenn die Sonne noch hoch steht, damit die Milch rechtzeitig abgeliefert werden kann. Nach der Besorgung des Stalles müsste der Bauer zurück zur Feldarbeit.

Was heisst «Sommerzeit»?

Die Uhren werden im Frühjahr um eine Stunde vor-, im Herbst wieder um eine Stunde zurückgestellt.

- Die Zeitverschiebung hätte ungünstige Auswirkungen auf die schulpflichtige Jugend; am Morgen müsste sie früher aufstehen, ginge aber am Abend nicht früher zu Bett.

Die Erfahrungen des Auslandes

Wie bereits ausgeführt, kennen mehrere europäische Staaten die Sommerzeit seit Jahren. Die von den Gegnern für unser Land befürchteten Auswirkungen konnten dort auch gemeistert werden.

Was geschieht, wenn die Schweiz im Gegensatz zu ihren Nachbarn die Sommerzeit nicht einführt?

• Die Fahrpläne werden unübersichtlich

Sie reisen per Eisenbahn? Dann achten Sie genau darauf, ob Ihnen der Fahrplan mitteleuropäische oder Sommerzeit angibt – nicht dass Sie eine Stunde zu spät am Bahnhof erscheinen . . .

• Schwierigkeiten für den Fremdenverkehr

Wer in die Ferien reist – vom Ausland in die Schweiz oder umgekehrt – hat stets die Stundenverschiebung in seine Pläne einzurechnen, ganz besonders im Bereich der letzten Abfahrtszeiten der Züge und Flugzeuge. Ein Abseitsstehen der Schweiz könnte somit auch den Fremdenverkehr negativ beeinflussen.

• Erschwerung des Grenzverkehrs

Wer nahe an der Grenze wohnt und im Ausland einkaufen oder zur Arbeit gehen will, bedenke für die Ladenöffnungszeiten oder das Erscheinen am Arbeitsplatz: ausländische Uhren gehen eine Stunde vor!

• Ausländische Fernseh- oder Radiosendungen

beginnen im Sommer eine Stunde früher. Gewisse Sendungen können Sie nicht mehr ansehen, da Sie zur Sendezeit – im Gegensatz zu Ihren ausländischen Nachbarn – noch nicht von der Arbeit nach Hause zurückgekehrt sind.

2 Brotpreis

Der Bund muss mehr sparen

Volk und Stände haben am 12. Juni 1977 die Mehrwertsteuer verworfen. Diesen Entscheid musste der Bund auch als Auftrag zu vermehrtem Sparen verstehen. Er hat zu diesem Zweck verschiedene Massnahmen getroffen. So hat der Bundesrat die Verbilligungsbeiträge für Brotgetreide abgebaut. Dies erfolgte durch eine Erhöhung des Zolls auf ausländischem Brotgetreide im Herbst 1977. Damit die Erhöhung für längere Zeit gelten kann, muss sie im Zollarifgesetz verankert werden.

Der Bund ist für die Getreideversorgung unseres Landes verantwortlich

Um die Landesversorgung mit Brotgetreide in Krisen- und Kriegszeiten zu sichern, kauft der Bund dem Landwirt das Getreide zu einem kostendeckenden Preis ab. Inländisches Getreide ist im Vergleich zu ausländischem Getreide wesentlich teurer. Gründe dafür sind: höhere Löhne, höhere Bodenpreise, kleine Anbauflächen, ungünstiges Gelände. Der Bund verkauft dann das von ihm übernommene Getreide an die Mühlen zu einem niedrigeren Preis, der anhand des ausländischen Getreidepreises errechnet wird.

Die Differenz zwischen dem teureren inländischen und dem billigeren ausländischen Getreide zahlt der Bund. Er verbilligt somit unser Brotgetreide, das heisst er leistet *Verbilligungsbeiträge* an die aus Brotgetreide hergestellten Produkte, namentlich an Mehl und Brot.

Warum kann der Bund mit dieser Zollerhöhung sparen?

Je billiger das ausländische Getreide ist, desto grösser wird die Preisdifferenz zum inländischen Getreide und um so mehr muss der Bund bezahlen. Da seit Juli 1976 das ausländische Getreide immer billiger wurde, hätte dies für das Jahr 1978 einen Betrag von rund 200 Millionen Franken ausgemacht. Deshalb hat der Bundesrat den Zoll auf der Einfuhr von ausländischem Getreide erhöht.

Dies hat für die Bundeskasse eine doppelte Wirkung:

1. Die Differenz zwischen dem Preis für ausländisches Getreide und dem für inländisches wird kleiner; der Bund kann dadurch jährlich rund 100 Millionen Franken an Verbilligungsbeiträgen sparen.

2. Die Zolleinnahmen nehmen zu und zwar um rund 25 Millionen Franken im Jahr.

Was bedeutet dies für den Konsumenten?

Das Kilo Brot hat im Oktober 1977 um 10 Rappen aufgeschlagen. Der Schweizer isst durchschnittlich 29 Kilo Brot im Jahr. Durch die Brotpreiserhöhung um 10 Rappen muss er also jährlich rund 3 Franken mehr für Brot bezahlen. Das macht für eine fünfköpfige Familie 15 Franken im Jahr oder 1.25 Franken im Monat aus. Dazu kommt eine geringe Mehrbelastung für Feingebäck und weitere Mehlprodukte. Der einzelne Konsument spürt somit wenig von dieser Massnahme – für den Bund aber bedeutet sie eine Einsparung von jährlich rund 100 Millionen Franken.

Was sagen die Gegner?

Wesentliche Minderheiten im Parlament waren gegen dieses Gesetz. Sie sind der Auffassung,

- die vorgeschlagene Zollerhöhung für Importgetreide sei zu hoch. Sie verstosse deshalb gegen die Bundesverfassung;
- der Bund spare praktisch nur auf Kosten der Konsumenten; dies treffe einseitig die Arbeitnehmer.

Unter anderem aus diesen Gründen hat die Sozialdemokratische Partei gegen die Brotpreiserhöhung das Referendum ergriffen.

Widerspricht die Zollerhöhung der Verfassung?

Artikel 29 der Bundesverfassung schreibt vor, dass für lebensnotwendige Güter nur wenig Zoll erhoben werden darf. Diese Güter sollen nämlich im Interesse der Konsumenten durch den Zoll nicht übermässig verteuert werden. Da sich die Erhöhung des Zolls aber für den Konsumenten nur gering auswirkt, kann nicht von einer übermässigen, verfassungswidrigen Belastung gesprochen werden.

Bundesrat und Mehrheit der Bundesversammlung

empfehlen diese Gesetzesänderung aus folgenden Überlegungen zur Annahme:

- die Erhöhung des Brotgetreidezolles ist wegen der angespannten Finanzlage des Bundes erforderlich;
- die Zollerhöhung ist nur ein Teil eines ausgewogenen Sparpaketes, das *alle* Bevölkerungskreise belastet;
- die Erhöhung des Brotpreises um 10 Rappen pro Kilo ist massvoll und für den Konsumenten zumutbar;
- der Bund verbilligt das Kilo Brot weiterhin um rund 15 Rappen.

3 Schwangerschaftsabbruch

Grundidee des Gesetzes

Das keimende menschliche Leben ist grundsätzlich zu schützen. Ein Schwangerschaftsabbruch soll jedoch dann straflos bleiben, wenn dafür ein sachlicher Grund, eine *Indikation* vorliegt. Das neue Recht bringt mehrere solche Indikationen. Man spricht deshalb von einer erweiterten Indikationenlösung.

Was gilt heute schon?

Ein Schwangerschaftsabbruch ist straflos,

- wenn sich allein durch diesen Eingriff eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren abwenden lässt.

Dies ist eine *medizinische Indikation*.

Auch die nach der Geburt zu erwartenden Lebensverhältnisse können eine Frau körperlich oder seelisch derart überfordern, dass ihre Gesundheit ernsthaft gefährdet wird (*sozial-medizinische Indikation*).

Ein Arzt muss dies in einem Gutachten feststellen.

Welches sind die neuen Indikationen?

Neu soll ein Schwangerschaftsabbruch straflos sein:

- Wenn die Austragung der Schwangerschaft zu einer schweren, nicht anders abwendbaren sozialen Notlage der Schwangeren führen würde. Dies ist die *soziale Indikation*.

Ein Arzt muss dies in einem Gutachten feststellen. Er hat vorher einen Bericht über die sozialen Verhältnisse der Schwangeren (Sozialbericht) einzuholen.

Der Eingriff muss innert der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft erfolgen.

Die Fristenlösungsinitiative wurde am 25. September 1977 von Volk und Ständen verworfen.

Heute steht das von der Bundesversammlung beschlossene Gesetz zur Diskussion, weil von zwei Seiten das Referendum dagegen ergriffen wurde.

- Wenn eine Vergewaltigung oder wenn Unzucht mit einer Schwachsinnigen oder mit einem Kinde zur Schwangerschaft führte. Dies ist die *juristische Indikation*.

Eine kantonale Untersuchungsstelle muss dies auf Begehren der Schwangeren feststellen, wenn sie es hinreichend glaubhaft macht.

- Wenn für das Kind eine dauernde und schwere geistige oder körperliche Schädigung ernsthaft zu befürchten ist. Dies ist die *eugenische Indikation*.

Ein Sachverständiger (Arzt, Genetiker, Biologe) muss in einem Gutachten feststellen, dass eine solche Gefahr besteht.

Wer darf die Gutachten erstatten?

Die Gutachten und die Sozialberichte dürfen nur von dazu ermächtigten Personen erstattet werden. Diese Personen werden von den kantonalen Sanitätsbehörden in einer Liste bezeichnet.

Die Schwangere kann den Gutachter frei wählen aus den Listen

- ihres Wohnsitzkantons oder
- des Kantons, in dem sie den Eingriff vornehmen lassen möchte.

Wer darf den Eingriff vornehmen?

Der Eingriff muss von einem diplomierten Arzt in einer Klinik oder unter medizinisch gleichwertigen Bedingungen ausgeführt werden. Die Schwangere kann den Arzt frei wählen.

Der Eingriff erfolgt nur, wenn die Schwangere ihn verlangt.

Die Schwangere muss dem Eingriff schriftlich zustimmen. Ist sie nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einzuholen.

Neue Massnahmen zum Schutz der Schwangerschaft

Die Kantone werden verpflichtet, *Beratungsstellen* einzurichten. Insbesondere die Schwangere erhält dort unentgeltlichen Rat in allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stellen. Die Beratungsstellen sorgen auch für finanzielle und praktische Hilfe. Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge an die Aufwendungen der Beratungsstellen.

Weitere wichtige Bestimmungen

- Mildere Strafindrohung für die Schwangere bei unerlaubtem Abbruch der Schwangerschaft

- Geheimhaltungspflicht für Mitarbeiter der Beratungsstellen, für Gutachter und für die von ihnen beigezogenen Drittpersonen
- Es ist niemand verpflichtet, bei einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, wenn er dies aus Gewissensgründen nicht verantworten kann.
- Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass für Gutachten und Eingriff Tarife mit niedrigen Ansätzen angewendet werden; Sozialberichte sind unentgeltlich.

Einwände gegen das Gesetz

Dem Gesetz sind von zwei Seiten Gegner erwachsen:

- Die einen wenden sich gegen das Gesetz, weil es den Abbruch der Schwangerschaft auch aus anderen als medizinischen Gründen gestattet. Sie finden, das Gesetz schütze das ungeborene Leben nicht genügend.
- Die anderen – vor allem die Befürworter einer Fristenlösung – wenden sich gegen das Gesetz, weil sie es als zu wenig liberal beurteilen. Sie möchten den Frauen eine grössere Entscheidungsfreiheit über die Austragung der Schwangerschaft einräumen.

4 Hochschulförderung

Bildung und Forschung – eine Quelle unseres Wohlstandes

Obwohl unser Land kaum Reichtümer wie Öl und andere Bodenschätze besitzt, ist es in den letzten Jahrzehnten zu einem der wohlhabendsten Länder der Erde geworden. Es verdankt dies nicht zuletzt dem Fleiss und der Arbeit seiner hochqualifizierten Berufsleute und Forscher.

Die Hochschulkantone

Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf. Dazu kommen zwei Bundeshochschulen in Zürich und Lausanne.

Gute Schulen und eine intensive Forschung sind wesentlich für eine erfolgreiche Wirtschaft. Sie tragen damit bei zur Sicherung der Arbeitsplätze und ermöglichen die sozialen Leistungen unseres Staates. Weltweit ist die grosse Bedeutung von Bildung und Wissenschaft erkannt worden, und sehr viele Staaten wen-

den dafür enorme Mittel auf, so dass heute die Entwicklung rasch voranschreitet. Wenn die Schweiz weiterhin zur Spitze gehören will, muss sie die Bildung und Forschung ebenfalls tatkräftig fördern. Die acht Hochschulkantone können diese grosse Last nicht allein tragen. Sie erhalten deshalb vom Bund schon seit 1966 Beiträge.

Was will das Gesetz?

1. Die kantonalen Hochschulen sollen verstärkt unterstützt werden, denn Bildung und Forschung werden für die Zukunft unseres Landes immer wichtiger.
2. Wer die notwendigen Fähigkeiten hat, soll weiterhin ein Studium ergreifen können, unabhängig davon, ob er aus einem Hochschulkanton stammt oder nicht.
3. Die öffentlichen Gelder sollen wirkungsvoll und gezielt eingesetzt werden.

Was sagen die Gegner?

Die Gegner des Gesetzes haben im Parlament folgende Einwände erhoben:

- es bestehe die Gefahr, dass zu viele Akademiker ausgebildet würden;
- der Staat könne nicht jedem eine Ausbildung nach Wunsch sichern;
- das Gesetz koste zu viel: vorerst gehe es um jährlich 60 bis 100 Millionen Franken, nachher seien es pro Jahr einige hundert Millionen Franken;
- das Gesetz fördere die Zentralisation im Schulwesen.

Aus diesen Gründen wurde auch das Referendum ergriffen.

Welche zusätzlichen Ausgaben entstehen dem Bund?

Der Bund muss seine Hilfe an die Hochschulkantone seiner finanziellen Lage anpassen. Gerade heute kann er die Hochschulen nicht unbeschränkt unterstützen. Die eidgenössischen Räte haben darum bei den ordentlichen Subventionen eine Erhöhung für die nächsten drei Jahre um durchschnittlich 20 Millionen Franken pro Jahr beschlossen.

Zusammenarbeit – nicht Zentralisation

Forschung und Ausbildung an den Hochschulen sind heute so vielfältig und teuer, dass eine Universität nicht mehr in allen Bereichen tätig sein kann. Es müssen vermehrt Schwerpunkte gebildet werden. Dies heisst, dass sowohl im Bereiche der Hochschulen als auch in der Forschung enger zusammengearbeitet und gemeinsam auf längere Sicht geplant werden muss. Eine optimale, das heisst sparsame Verwendung der Gelder wird dadurch möglich. Das Gesetz schafft dafür die nötigen Voraus-

setzungen, die heute fehlen. Es sieht nämlich gemeinsame Planung und ein gemeinsames Entscheidungsorgan vor.

Hochschulförderung und Berufslehre

In einigen Jahren werden die geburtenstarken Jahrgänge vor den Hochschulen stehen. Die jungen Leute sollen dann die gleich guten Ausbildungsmöglichkeiten haben wie die heutige Jugend. Dazu braucht es bis Mitte der achtziger Jahre 12 000 bis 16 000 neue Studienplätze. Dafür müssen Bund und Kantone die entsprechenden finanziellen Mittel einsetzen können, sonst weichen die Maturanden noch weit mehr als bisher in eine Berufslehre aus. Das hätte zur Folge, dass die Lehrstellen für Primar- und Sekundarschüler knapper würden und die Zahl der Ungelernten ansteige.

Benachteiligung je nach Wohnsitz?

Wenn es nicht gelingt, genügend Studienplätze für alle zur Verfügung zu stellen, dann droht die Gefahr, dass in Zukunft die knappen Studienplätze in erster Linie den Angehörigen der Hochschulkantone offenstehen. Es ist aber ein Gebot der Gerechtigkeit, dass allen Bildungswilligen, aus welchen Kantonen sie auch stammen mögen, die gleichen Bildungschancen gewährt werden.

Was geschieht, wenn später infolge des Geburtenrückganges die Zahl der Studenten abnimmt?

Der Andrang der geburtenstarken Jahrgänge soll nicht einfach durch einen bleibenden Ausbau der Universitäten aufgefangen werden. Es sind vor allem befristete Vorkehren zu treffen, zum Beispiel die vorübergehende Verstärkung des Lehrkörpers. So kann unser Ausbildungssystem bei einem allfälligen Rückgang der Nachfrage nach Studienplätzen den Bedürfnissen angepasst werden.

Ausbildung bedeutet Schutz vor Arbeitslosigkeit

Präzise Aussagen über den künftigen Bedarf an Hochschulabsolventen sind sehr schwierig. Die wirtschaftliche und technische Entwicklung enthält zu viele Unbekannte. Wir wissen aber: In der Schweiz gibt es verhältnismässig bedeutend weniger Akademiker als in vergleichbaren Ländern. Dennoch soll nicht einseitig die Hochschulbildung gefördert, sondern die bewährte Bildungspolitik fortgeführt werden. Das heisst: Jeder Jugendliche soll je nach Eignung und Fähigkeit die bestmögliche Ausbildung erhalten. Eine gute Ausbildung ist immer noch der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

5 12 autofreie Sonntage

Was will die Initiative?

Jeden Monat, am zweiten Sonntag, sollen private Autos, Motorräder, Mofas, Flugzeuge und Motorboote «zu Hause» bleiben, das heisst nicht benutzt werden dürfen.

Der Bundesrat könnte die Ausnahmen von diesem Verbot sowie allenfalls Verschiebungen der autofreien Sonntage bestimmen.

Warum autofreie Sonntage?

Die Initianten machen für ihr Begehren kurz zusammengefasst folgende Gründe geltend:

Die zwölf autofreien Sonntage bringen noch keine Garantie für eine glückliche Zukunft. Doch diese Aktion steht am Anfang eines Umbruchs, während dem wir lernen müssen, unsere Errungenschaften vernünftig anzuwenden. Eine Änderung unserer Verhaltensweise ist eine unabdingbare Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben in der Zukunft. Unter anderem gilt es, die Einstellung des Menschen gegenüber dem Individualverkehr zu ändern. Motorfahrzeuge wirken sich im Erholungsraum des Menschen durch ihre Lärm- und Abgasemission negativ aus. Aber gerade am Wochenende brauchen wir Ruhe.

Die Freiheit des einen Bürgers findet ihre Grenzen in der Freiheit des andern. Diese Grenze ist in bezug auf den privaten Motorfahrzeugverkehr heute überschritten.

Bundesrat und Bundesversammlung sagen NEIN zur Initiative – weshalb?

Bundesrat und Bundesversammlung stehen dem Grundgedanken der Initiative (Umweltschutz, Lebensqualität, Energiesparen) positiv gegenüber. Sie lehnen die Initiative jedoch ab, weil die von den Initianten angestrebten Ziele durch andere Massnahmen als ein staatliches Fahrverbot besser erreicht werden können.

Bundesrat und Bundesversammlung streben eine **Verbesserung des Umweltschutzes** an durch:

- ein ausgewogenes Umweltschutzgesetz
- eine zweckmässige Raumplanung
- Lärm- und Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge

Ein Umdenken, eine Verbesserung der *Lebensqualität* sollen nicht durch staatliche Bevormundung des Einzelnen und unter dem Zwang von Polizeibussen erfolgen. Dieses Ziel muss durch solidarische Rücksichtnahme eines jeden auf Mitmenschen und Umwelt erreicht werden.

Die nachteiligen Auswirkungen der Initiative sollen an einigen Beispielen illustriert werden:

Zusätzliche Schwierigkeiten für abgelegene Gebiete

Überall dort, wo öffentliche Verkehrsmittel nicht ausreichend vorhanden sind, hätten die Verbotssonntage für die Bevölkerung ungefreute Wirkungen. Der Besuch und die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (Sport, Feste, Kino, Theater, Musik usw.) wären in Frage gestellt. In den Städten würde man von diesen Nachteilen wenig merken. Die Initiative wirkt sich ungleich aus; das wäre ungerecht.

Verärgerte Feriengäste und Touristen an der Grenze

Jeden Sonntag kommen mehrere hunderttausend Ausländer mit dem Auto in die Schweiz. Es sind Feriengäste, die in unserem Land Erholung suchen; es sind aber auch Durchreisende, die in unserem Land einen Zwischenhalt einschalten. An den zwölf Verbotssonntagen müsste diesen Gästen die Einreise verweigert werden. An der Grenze ergäben sich unhaltbare Zustände. Die Schweiz wäre als Reise- oder Durchreiseland nicht mehr beliebt.

Wenn der Gast ausbleibt ...

Viele Gaststätten und Hotels, auch Skilifts, Sportbahnen usw. sind auf Gäste angewiesen, die mit privaten Autos anreisen. Auch hier würde man mit den Verbotssonntagen wieder den wirtschaftlich vom Tourismus abhängigen Randgebieten einen schweren Nachteil zufügen.

Erholung auf dem Lande

Der Stadt zu entfliehen und aufs Land zu fahren, ist für viele Leute am Sonntag ein Bedürfnis. Diese Möglichkeit, die viel zur persönlichen Lebensqualität beiträgt, würde durch die Initiative erheblich eingeschränkt. Das Ausflugsbedürfnis der Bevölkerung ist stark von der effektiven Wohnsituation abhängig. Der «Zwang zum Wegfahren» ist zum

Beispiel für Bewohner von Wohnblöcken viel stärker als für solche von Vorstadt- und Einfamilienhäusern.

Nicht nur die wirtschaftlichen Randgebiete, nicht nur einzelne Wirtschaftszweige wie zum Beispiel das Fremdenverkehrsgewerbe, sondern auch bestimmte soziale Schichten würden durch die Annahme der Initiative stark benachteiligt.

Die Nachteile überwiegen

All diese Beispiele – sie liessen sich beliebig vermehren – zeigen, dass die Nachteile der Initiative deren Vorteile bei weitem überwiegen, nicht zuletzt deshalb, weil die zwölf autofreien Sonntage sich auf die Bürger sehr unterschiedlich auswirken.

Vergessen wir auch nicht: Viele Fahrten würden, wie die Erfahrungen mit den autofreien Sonntagen des Jahres 1973 zeigten, bloss vor- oder nachverlegt oder auf andere Sonntage verschoben.

Februar 1978

1

Zeitgesetz

vom 24. Juni 1977

Art. 1 Mitteleuropäische Zeit

¹ In der Schweiz gilt die mitteleuropäische Zeit.

² Die mitteleuropäische Zeit ist die Weltzeit plus eine Stunde.

³ Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten der Messung und Verkündung der Zeit.

Art. 2 Sommerzeit

¹ Der Bundesrat kann, um Übereinstimmung mit benachbarten Staaten zu erreichen, die Sommerzeit einführen.

² Die Sommerzeit ist die Weltzeit plus zwei Stunden.

³ Der Bundesrat legt jeweils den Zeitpunkt der Umstellung fest.

Art. 3 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

2

Zolltarifgesetz

Änderung vom 7. Oktober 1977

I

Die Tarif-Nummern 1001.10, 1002.10, 1101.10, 1101.20, 1102.14 und 1102.22 des schweizerischen Generalzolltarifs (Teil B, Einfuhr-Zolltarif) im Anhang des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959 werden wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001.	Weizen und Mengkorn: – nicht denaturiert:	
08	– – Hartweizen	3.— ¹⁾
10	– – andere	28.— ¹⁾
1002.	Roggen: – nicht denaturiert	28.— ¹⁾
1101.	Mehl aus Getreide: – nicht denaturiert:	
	– – in Behältern von über 5 kg:	
10	– – – aus Weizen, Roggen, Spelz und Mengkorn	40.—
	– – in Behältern von 5 kg oder weniger:	
20	– – – aus Weizen, Roggen, Spelz und Mengkorn	40.—
22	– – – anderes	20.—
1102.	Grütze, Griess; Getreidekörner, geschält, gerollt, geschrotet, gequetscht (einschliesslich Flocken), ausgenommen geschälter, glasierter oder polierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:	
	– in Behältern von über 5 kg:	
13	– – aus Weizen, Roggen, Spelz und Mengkorn	40.— ¹⁾
14	– – andere (einschliesslich Keime aller Getreidearten)	4.50 ¹⁾

¹⁾ Gerste sowie anderes Getreide dieser Nummern, die zur Herstellung von Braumalz oder Bier verwendet werden, unterliegen ausser dem Einfuhrzoll einem Zollzuschlag von Fr. 13.40 je 100 kg brutto, vorbehaltlich der vom Bundesrat anzuordnenden Erleichterungen.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	– in Behältern von 5 kg oder weniger:	
1102.21	– – aus Weizen, Roggen, Spelz und Mengkorn	40.– ¹⁾
22	– – andere (einschliesslich Keime aller Getreidearten)	20.– ¹⁾

¹⁾ Gerste sowie anderes Getreide dieser Nummern, die zur Herstellung von Braumalz oder Bier verwendet werden, unterliegen ausser dem Einfuhrzoll einem Zollezschlag von Fr. 13.40 je 100 kg brutto, vorbehaltlich der vom Bundesrat anzuordnenden Erleichterungen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3

Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs

vom 24. Juni 1977

1. Kapitel: Schutz der Schwangerschaft

Art. 1

¹ Bei Schwangerschaft haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe.

² Die Kantone errichten Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung. Sie können solche Stellen gemeinsam errichten, bestehende anerkennen sowie für die Einrichtung und den Betrieb private Organisationen heranziehen.

³ Die Beratungsstellen müssen über genügend Mitarbeiter und finanzielle Mittel verfügen, um ohne Verzug die erforderliche Beratung und Hilfe zu gewähren.

⁴ Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge an die jährlichen Aufwendungen der Beratungsstellen sowie an die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Die Beiträge belaufen sich auf höchstens einen Drittel der anrechenbaren Kosten.

2. Kapitel: Strafbarer Abbruch der Schwangerschaft

Art. 2 Abtreibung

1. Wer einer Schwangeren die Frucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Die Schwangere, die ihre Frucht abtreibt, abtreiben lässt oder sich in anderer Weise an der Tat beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft. Von einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung der Schwangeren kann abgesehen werden, wenn sie in schwerer Bedrängnis gehandelt oder einen untauglichen Versuch der Abtreibung begangen hat.

Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.

2. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Täter die Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren vornimmt, gewerbsmässig abtreibt, oder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung der Schwangeren herbeiführt.

3. Kapitel: Straffloser Abbruch der Schwangerschaft

1. Abschnitt: Gründe für den strafflosen Abbruch der Schwangerschaft

Art. 3 Medizinische Gründe

1. Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er ausgeführt wird, um eine ernste, anders nicht vermeidbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.

Die Gefahr für die Gesundheit ist ernst, wenn die Austragung der Schwangerschaft oder die infolge der Geburt des Kindes zu erwartenden Lebensverhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer schweren und langdauernden Beeinträchtigung der körperlichen, seelischen oder geistigen Gesundheit der Schwangeren führen würden.

2. Ausserdem müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Der Eingriff muss durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung seines Berufes zugelassenen Arzt unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen ausgeführt werden;
- b. Es muss ein zustimmendes ärztliches Gutachten vorliegen, das für die betreffende Schwangerschaft eingeholt wurde;
- c. Die Schwangere muss dem Eingriff schriftlich zustimmen; ist sie nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Das Gutachten ist von einem für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Arzt zu erstatten, der von der Sanitätsbehörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, bezeichnet wird. Die Kantone erstellen eine Liste dieser Ärzte.

Ein Exemplar des Gutachtens ohne Namen der Schwangeren ist vom Arzt, der den Eingriff vornimmt, innert Monatsfrist der Sanitätsbehörde, die den Gutachter bezeichnet hat, einzureichen.

4. Ein Eingriff auf Grund eines Notstandes (Art. 34 Ziff. 2 StGB) ist vom Arzt am nächsten Werktag der Sanitätsbehörde des Kantons, in dem der Eingriff erfolgte, schriftlich zu melden.

Art. 4 Schwere soziale Notlage

1. Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn zu erwarten ist, dass die Austragung der Schwangerschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer schweren, nicht anders abwendbaren sozialen Notlage der Schwangeren führen würde. Dabei sind insbesondere das Alter und die Familienverhältnisse der Schwangeren zu berücksichtigen. Der Eingriff ist nur zulässig, wenn die Schwangere schriftlich zustimmt und wenn ein für die betreffende Schwangerschaft eingeholtes, zustimmendes ärztliches Gutachten vorliegt, verbunden mit einem ergänzenden Bericht über die sozialen Verhältnisse der Schwangeren. Er darf nur von einem diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung seines Berufes zugelassenen Arzt unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen ausgeführt werden. Der Eingriff hat innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode zu erfolgen.

2. Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Gutachten und Sozialbericht sind von Personen zu erstatten, die für diese Aufgaben geeignet sind und von der Sanitätsbehörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, bezeichnet werden. Die Kantone erstellen eine Liste der ermächtigten Personen. Ein Exemplar des ärztlichen Gutachtens und des Sozialberichtes sind ohne Namen der Schwangeren vom Arzt, der den Eingriff vornimmt, innert Monatsfrist der Sanitätsbehörde, die den Gutachter bezeichnet hat, einzureichen. Der Sozialbericht ist unentgeltlich.

Art. 5 Aufgezwungene Schwangerschaft

1. Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen vorgenommen wird, sofern hinreichend glaubhaft ist, dass die Schwangerschaft Folge einer strafbaren Handlung im Sinne der Artikel 187, 189 Absatz 1, 190 Absatz 1 oder 191 des Strafgesetzbuches (Notzucht, Schändung, Unzucht mit Schwachsinnigen oder mit Kindern) ist.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Kantone errichten Untersuchungsstellen, welche den Sachverhalt prüfen und darüber entscheiden. Zuständig ist die Stelle, in deren Amtsbereich die Schwangere wohnt. Artikel 352 und folgende des Strafgesetzbuches (Rechtshilfe) sind sinngemäss anwendbar.

Die Stelle ist berechtigt, Zeugen nach den Vorschriften des Strafverfahrens abzuheören.

Die Stelle kann mit Zustimmung der Schwangeren die Strafbehörden zur Abklärung beziehen. Im übrigen ist allen Behörden gegenüber das Amtsgeheimnis zu wahren, unter Vorbehalt einer Strafanzeige wegen falschen Zeugnisses und der Meldepflicht an die übergeordnete Stelle.

Behauptet eine urteilsfähige Frau, Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 187 oder 189 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (Notzucht, Schändung) gewesen zu sein, so kann das Begehren um Abbruch der Schwangerschaft nur innerhalb von sechs Wochen nach der Tat eingereicht werden. Die Stelle entscheidet ohne Verzug, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens. Ist ein Kind als Folge einer Unzuchtthat (Art. 191 StGB) schwanger geworden, so entscheidet die Stelle unverzüglich über das Begehren.

Die Stelle meldet ein Begehren nach Absatz 4 einer übergeordneten Stelle, welche das Verfahren überwacht und nach Ablauf von vier Wochen sofort entscheidet, wenn die Stelle noch nicht entschieden hat.

Das Verfahren ist unentgeltlich.

Art. 6 Schädigung des Kindes

1. Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er auf Grund eines zustimmenden Gutachtens durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Aus-

übung des Berufes zugelassenen Arzt unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen vorgenommen wird, sofern die ernste Gefahr einer dauernden schweren geistigen oder körperlichen Schädigung des Kindes besteht.

2. Der Eingriff ist nur zulässig, wenn die Schwangere dem Eingriff schriftlich zustimmt. Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Das Gutachten ist von einem für den Zustand des Kindes Sachverständigen zu erstatten, der von der Sanitätsbehörde des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in dem der Eingriff erfolgen soll, bezeichnet wird. Ein Exemplar des Gutachtens ohne Namen der Schwangeren ist vom Arzt, der den Eingriff vornimmt, innert Monatsfrist der Sanitätsbehörde, die den Gutachter bezeichnet hat, einzureichen.

2. Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen

Art. 7 Amts- und Berufsgeheimnis

¹ Die Mitarbeiter der Beratungsstellen und die begutachtenden Sachverständigen sowie die von ihnen beigezogenen Drittpersonen unterstehen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 320 oder 321 des Strafgesetzbuches. Artikel 321 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches (Zeugnis- und Auskunftspflicht) ist nicht anwendbar.

² Erwirkt jemand finanzielle Leistungen durch unwahre Angaben oder betrügerische Machenschaften, so entfällt die Pflicht zur Geheimhaltung dieses Sachverhaltes.

Art. 8 Weigerung aus Gewissensgründen

Niemand ist verpflichtet, bei einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, wenn er dies aus Gewissensgründen nicht verantworten kann. Die Weigerung ist ohne Verzug bekanntzugeben.

Art. 9 Kosten des Gutachtens und des Eingriffs

Die Kantone sorgen dafür, dass für die Gutachten nach Artikel 3, 4 und 6, für den Eingriff und die unmittelbar damit zusammenhängenden Kosten Tarife mit niedrigen Ansätzen angewendet werden. Diese Tarife sind nach Anhören der interessierten Berufsvereinigungen aufzustellen.

3. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 10 Nichtbeachtung sachlicher Voraussetzungen

Der Arzt, der grobfahrlässig annimmt, es liege ein gesetzlich anerkannter Grund vor, und die Schwangerschaft zu Unrecht abbricht, der begutachtende Sachverständige und die für die Bewilligung des Schwangerschaftsabbruchs zuständigen Personen, die grobfahrlässig das Vorhandensein

fehlender gesetzlicher Voraussetzungen für den Schwangerschaftsabbruch bescheinigen, werden mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 11 Nichtbeachtung formeller Voraussetzungen

1. Der Arzt, der aus einem der gesetzlich anerkannten Gründe die Schwangerschaft abbricht, ohne dass die Zustimmung der Schwangeren oder ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt, ohne dass das Gutachten durch einen nach Artikel 3 Ziffer 3 Absatz 1, Artikel 4 Ziffer 3 Absatz 1 oder Artikel 6 Ziffer 3 Absatz 1 bezeichneten Sachverständigen erstattet worden ist, ohne den Eingriff unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen vorzunehmen, ohne diplomiert und in der Schweiz zur Ausübung des Berufes zugelassen zu sein, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder mit Busse bestraft. Bei Rückfall kann auf Gefängnis erkannt werden.

Die Schwangere bleibt in diesen Fällen straflos.

2. Der Arzt, der vorsätzlich die Meldung nach Artikel 3 Ziffer 4 unterlässt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

3. Der Arzt, der vorsätzlich das Gutachten nach Artikel 3 Ziffer 3 Absatz 2, Artikel 4 Ziffer 3 Absatz 2 oder Artikel 6 Ziffer 3 Absatz 2 nicht einreicht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Im Rückfall kann auf Gefängnis erkannt werden.

Art. 12 Überschreitung der Tarife

Wer die Tarife nach Artikel 9 überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Art. 13 Strafverfolgung

Verfolgung und Beurteilung der nach diesem Gesetz strafbaren Handlungen obliegen den Kantonen.

4. Kapitel: Ausführungsbestimmungen

Art. 14 Kantonale Vereinbarungen

¹ Die Kantone können über die gemeinsame Errichtung von Untersuchungsstellen nach Artikel 5 Vereinbarungen treffen.

² Kann die Sanitätsbehörde eines Kantons keine Liste nach Artikel 3 Ziffer 3 Absatz 1 und Artikel 4 Ziffer 3 Absatz 1 mit mehreren Personen zur Wahl vorlegen, so gibt sie zusammen mit der Sanitätsbehörde eines andern Kantons, vorzugsweise eines Nachbarkantons, eine gemeinsame Liste heraus.

Art. 15 Bestimmungen des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone Bestimmungen über

- a. die Beratungsstelle nach Artikel 1 und die an sie zu leistenden Beiträge;
- b. die Untersuchungsstelle und die beaufsichtigende übergeordnete Stelle nach Artikel 5;
- c. die Meldung der Eingriffe nach den Artikeln 3–6 an das Eidgenössische Statistische Amt.

5. Kapitel: Änderung bisherigen Rechts

Art. 16

¹ Die Artikel 118–121 und 211 des Strafgesetzbuches werden aufgehoben.

² Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 12^{quater} III^{bis}. Leistungen bei Schwangerschaft und Abbruch einer Schwangerschaft.

Im Falle der ärztlichen Begutachtung und des straflosen Abbruchs einer Schwangerschaft im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs haben die Krankenkassen mindestens zu gewähren:

1. den für Krankenpflege Versicherten die Leistungen nach Artikel 12;
2. den für Krankengeld Versicherten ein tägliches Krankengeld nach Artikel 12^{bis}

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsrecht

Die Kantone errichten die Beratungsstellen nach Artikel 1 innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 18 Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat veröffentlicht das Gesetz im Bundesblatt, wenn die Volksinitiative «für die Fristenlösung» zurückgezogen oder verworfen wird.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

4

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Forschung (HFG)

vom 7. Oktober 1977

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Gesetz bezweckt

- a. die Förderung der kantonalen Hochschulen und der Forschung;
- b. die Koordination des schweizerischen Hochschulwesens und der mit Bundesmitteln finanzierten Forschung;
- c. die Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen in Zusammenarbeit mit allen Kantonen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für

- a. die Empfänger von Bundesmitteln aufgrund der Förderung der Hochschulen und der Forschung;
- b. die Hochschulen des Bundes und ihre Annexanstalten;
- c. die mit der Bundesforschung beauftragten Stellen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Bund und Kantone sorgen für die koordinierte Bereitstellung, den wirksamen Einsatz und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel für Hochschule und Forschung und berücksichtigen die kulturelle Vielfalt.

² Die Freiheit von Lehre und Forschung an den Hochschulen darf durch die Anwendung des Gesetzes nicht beeinträchtigt werden.

2. Titel: Koordination

Art. 4 Mittel der Koordination

¹ Bund und Kantone koordinieren die Tätigkeit der Hochschulen und die Forschung durch

- a. gemeinsame Planung;
- b. gegenseitige Information;
- c. Vereinbarungen;
- d. Empfehlungen.

² Um die Koordination zu gewährleisten, kann der Bund an die Ausrichtung von Beiträgen Bedingungen knüpfen.

1. Kapitel: Hochschulen

1. Abschnitt: Grundsätze und Begriffe

Art. 5 Zusammenarbeit

Bund und Kantone legen gemeinsam den Aufgabenbereich und den Ausbau ihrer Hochschulen fest.

Art. 6 Gleichbehandlung

Bund und Kantone sichern die Gleichbehandlung aller Schweizer, der Bürger des Fürstentums Liechtenstein, der niedergelassenen Ausländer und Flüchtlinge bei der Zulassung zu den Hochschulen.

Art. 7 Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen

¹ Der Bund kann einer interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen beitreten, die den gesamtschweizerischen Lastenausgleich auf dem Gebiet des Hochschulwesens verwirklicht.

² Der Bundesrat entscheidet über den Beitritt des Bundes.

Art. 8 Hochschulkantone

Hochschulkantone sind die Sitzkantone der Hochschulen Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich und der nach Artikel 9 anerkannten neuen Hochschulen.

Art. 9 Neue Hochschulen

Die Bundesversammlung kann durch einen allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss neue Hochschulen anerkennen und dem Gesetz unterstellen.

Art. 10 Selbständige Hochschulinstitutionen

¹ Selbständige Hochschulinstitutionen sind vom Bundesrat anerkannte Einrichtungen, die Hochschulaufgaben wahrnehmen und keiner bestehenden Hochschule eingegliedert werden können.

² Der Bundesrat entscheidet auf Antrag der Regierungskonferenz über ihre Unterstellung unter das Gesetz und die anwendbaren Beitragssätze.

³ Die Regierungskonferenz prüft periodisch, ob die selbständigen Hochschulinstitutionen weiterhin beitragsberechtigt sind.

2. Abschnitt: Planung

Art. 11 Inhalt

Die Planung der Hochschulen umfasst

- a. die Ziele für die Entwicklung des Hochschulwesens;
- b. die Entwicklungspläne der Hochschulen;
- c. das nationale Mehrjahresprogramm für das Hochschulwesen.

Art. 12 Ziele

¹ Die Ziele des Hochschulwesens enthalten die allgemeinen Vorstellungen über die langfristige Entwicklung der schweizerischen Hochschulen.

² Sie dienen als Grundlage für die Erarbeitung der Entwicklungspläne und des Mehrjahresprogramms.

³ Der Wissenschaftsrat arbeitet nach Anhören der interessierten Kreise Vorschläge aus und unterbreitet sie dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern zur Prüfung.

⁴ Die Regierungskonferenz bestimmt die Ziele; sie passt sie veränderten Verhältnissen an.

Art. 13 Entwicklungspläne

¹ Die Entwicklungspläne bestehen aus einem Sach- und einem Finanzplan für eine Beitragsperiode von mehreren Jahren.

² Der Sachplan gibt Auskunft über die Entwicklung

- a. der Studienrichtungen und des Studienplatzangebots;
- b. der Grundausrüstung für die Forschung;
- c. der Dienstleistungen;
- d. der Studentenwohlfahrt;
- e. der Verwaltung;
- f. des Personalbestandes.

³ Der Finanzplan gibt Auskunft über die vorgesehenen

- a. Betriebsaufwendungen;
- b. Investitionsaufwendungen;
- c. Reserven;
- d. Einnahmen.

⁴ Bund und Kantone legen die Entwicklungspläne ihrer Hochschulen der Regierungskonferenz vor. Die Pläne sind veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 14 Mehrjahresprogramm

¹ Die Regierungskonferenz stimmt die Entwicklungspläne aufeinander ab und erstellt daraus das Mehrjahresprogramm.

² Sie achtet dabei auf die Übereinstimmung des Mehrjahresprogramms mit den Zielen des Hochschulwesens, den Mehrjahresplänen der Institutionen der Forschungsförderung und mit der Bundesforschung.

³ Sie unterbreitet das Mehrjahresprogramm dem Bundesrat und den kantonalen Regierungen zur Genehmigung.

⁴ Das Mehrjahresprogramm bildet die Grundlage der Entscheidungen des Bundes und der Kantone für die Finanzplanung, die Rahmenkredite und die Voranschläge.

⁵ Es ist veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 15 Planungsgrundsätze

¹ Die Regierungskonferenz legt die Planungsgrundsätze fest.

² Diese enthalten namentlich Vorschriften über

- a. den Aufbau der Entwicklungspläne;
- b. die Kostenschätzungen;
- c. die Berechnung des Studienplatzangebotes einzelner Studienrichtungen;
- d. die Aufstellung des Mehrjahresprogramms.

3. Abschnitt: Sicherung der Studienplätze

Art. 16 Studienplatzangebot und Zulassungsbedingungen

¹ Die Regierungskonferenz ermittelt anhand der Planungsgrundsätze die Zahl der verfügbaren Studienplätze jeder Hochschule für Studienrichtungen, in denen ein Mangel an Plätzen droht. Die festgelegten Zahlen sind für die Hochschulen verbindlich.

² Sie erlässt Richtlinien über die Zulassungsbedingungen an den Hochschulen.

Art. 17 Zuteilung von Studienplätzen

¹ Ist das Studienplatzangebot für einzelne Studienrichtungen an einer Hochschule erschöpft, so teilt die Regierungskonferenz den betroffenen Studienanwärtern Studienplätze an andern Hochschulen zu.

² Sie regelt das Verfahren.

Art. 18 Massnahmen des Bundes

¹ Zeigt die Planung, dass in der Schweiz die verfügbaren Studienplätze für einzelne Studienrichtungen nicht ausreichen werden, so beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung auf Vorschlag der Regierungskonferenz die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen und Mittel.

² Durch einen allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstellten, befristeten Bundesbeschluss kann die Bundesversammlung den Bundesrat beauftragen

- a. an die zusätzlich erforderlichen Aufwendungen der Kantone für neue Studienplätze einen Beitrag von höchstens 70 Prozent für Investitionen und höchstens 60 Prozent für den Betrieb zu leisten;
- b. an den bundeseigenen Hochschulen die Zahl der Studienplätze in den bestehenden Disziplinen angemessen zu erhöhen.

³ Die Regierungskonferenz schlägt den Kantonen Vereinbarungen vor, um gemeinsam Notlagen zu verhindern und zu beheben.

2. Kapitel: Forschung

1. Abschnitt: Grundsätze und Begriffe

Art. 19 Grundsätze

¹ Bei den Massnahmen zugunsten der Forschung sorgt der Bund namentlich für

- a. die Koordination mit der Hochschulförderung, insbesondere die Einheit von Lehre und Forschung;
- b. ein ausgewogenes Verhältnis von Grundlagenforschung und angewandter Forschung;
- c. die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesellschaft, insbesondere der Wirtschaft;
- d. die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit;
- e. einen den Bedürfnissen entsprechenden Ausbau der wissenschaftlichen Hilfsdienste, insbesondere der Dokumentation.

² Er berücksichtigt dabei die ohne Bundeshilfe durchgeführte Forschung in der Schweiz.

Art. 20 Forschungsförderung und Bundesforschung

¹ Die Forschungsförderung umfasst die von den Institutionen der Forschungsförderung mit Bundesmitteln durchgeführten Massnahmen zur Pflege und Entwicklung der Forschung. Sie berücksichtigt vor allem Aufgaben, die zweckmässigerweise von den Wissenschaftlern in eigener Verantwortung zu lösen sind.

³ Die Bundesforschung umfasst

- a. die von der Bundesverwaltung für die Erfüllung ihrer Aufgaben selbst durchgeführte oder in Auftrag gegebene Forschung;
- b. die an den Hochschulen des Bundes und ihren Annexanstalten mit eigenen Mitteln betriebene Forschung;
- c. die vom Bund unmittelbar unterstützte Forschung.

Art. 21 Auswertung der Forschungsergebnisse

Die Ergebnisse der mit Bundesmitteln durchgeführten Forschungen werden allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Forschungsförderung

Art. 22 Institutionen

Die Forschungsförderung obliegt folgenden Institutionen

- a. dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;

- b. der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft, der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften sowie weiteren vom Bundesrat anerkannten wissenschaftlichen Dachgesellschaften und Akademien;
- c. weiteren vom Bundesrat anerkannten Organisationen, die sich nicht in eine bestehende Dachgesellschaft oder Akademie eingliedern lassen.

Art. 23 Forschungsaufgaben im nationalen Interesse

Der Bundesrat überträgt Institutionen der Forschungsförderung besondere, im nationalen Interesse liegende Forschungsaufgaben. Er beauftragt namentlich den Nationalfonds, die nationalen Forschungsprogramme zu erarbeiten und durchzuführen.

Art. 24 Planung

Die Planung der Forschungsförderung umfasst

- a. die Ziele der Forschungsförderung und der Bundesforschung;
- b. die Mehrjahrespläne der Institutionen der Forschungsförderung;
- c. die jährlichen Verteilungspläne der Institutionen der Forschungsförderung.

Art. 25 Ziele

- ¹ Die Ziele der Forschungsförderung und der Bundesforschung enthalten die allgemeinen Vorstellungen über die langfristige Entwicklung und die Schwerpunkte der Forschungsförderung und der Bundesforschung.
- ² Sie dienen als Grundlage für die Erarbeitung der Mehrjahrespläne und gemäss den Vorschriften des Bundesrates für die Planung der Bundesforschung.
- ³ Der Wissenschaftsrat arbeitet nach Anhören der interessierten Kreise Vorschläge aus und unterbreitet sie dem Bundesrat.
- ⁴ Der Bundesrat bestimmt die Ziele der Forschungsförderung und der Bundesforschung nach Anhören der Regierungskonferenz und der Institutionen der Forschungsförderung; er passt sie veränderten Verhältnissen an.

Art. 26 Mehrjahrespläne

- ¹ Die Mehrjahrespläne geben Auskunft über
 - a. die voraussichtlich zu unterstützenden Forschungsbereiche;
 - b. die Reserven für mutmassliche Aufwendungen zur Förderung der Forschung;
 - c. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - d. die weiteren beabsichtigten Massnahmen zur Förderung der Forschung;
 - e. die Verwaltung;
 - f. die personellen und finanziellen Auswirkungen.
- ² Jede Institution der Forschungsförderung arbeitet einen Mehrjahresplan aus und legt ihn dem Bundesrat zur Genehmigung vor. Der Plan ist veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 27 Überprüfung der Mehrjahrespläne

Der Bundesrat überprüft die Mehrjahrespläne auf ihre

- a. gegenseitige Abstimmung;
- b. Übereinstimmung mit den Zielen der Forschungsförderung und der Bundesforschung;
- c. Koordination mit dem Mehrjahresprogramm für das Hochschulwesen.

Art. 28 Verteilungsplan

¹ Im Verteilungsplan legen die Institutionen der Forschungsförderung dar, wie sie ihre Mittel im kommenden Jahr zu verwenden beabsichtigen.

² Der Verteilungsplan ist von den Institutionen der Forschungsförderung im Vorjahr auszuarbeiten, zu begründen und dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 29 Planungsgrundsätze

¹ Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Regierungskonferenz, des Wissenschaftsrates und der Institutionen der Forschungsförderung die Planungsgrundsätze.

² Die Planungsgrundsätze legen namentlich den Aufbau und den Inhalt der Mehrjahrespläne fest.

3. Abschnitt: Bundesforschung

Art. 30 Anwendung des Gesetzes

¹ Der Bundesrat regelt die Anwendung des Gesetzes auf die Bundesforschung, insbesondere deren Koordination mit der Tätigkeit der Hochschulen und mit der Forschungsförderung.

² Die Bundesforschung berücksichtigt nach Möglichkeit die bestehenden Forschungseinrichtungen, vor allem diejenigen der Hochschulen.

Art. 31 Forschungsaufträge

¹ Für Aufgaben im nationalen Interesse kann der Bundesrat Forschungsaufträge erteilen oder sich an den Kosten von Forschungsvorhaben oder von Forschungsinstitutionen beteiligen.

² Zur fachlichen Begutachtung können Beratungsorgane eingesetzt oder beigezogen werden.

Art. 32 Forschungsstätten des Bundes

Die Bundesversammlung kann durch einen allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss Forschungsstätten ganz oder teilweise übernehmen, errichten oder aufheben.

3. Titel: Förderung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Mehrjährige Kredite

Die Bundesversammlung entscheidet über die Kredite, die zur Durchführung des Mehrjahresprogrammes für das Hochschulwesen und der Mehrjahrespläne der Institutionen der Forschungsförderung notwendig sind.

Art. 34 Auszahlung

Die Beiträge werden auf Grund des Voranschlages des Bundes für die im Mehrjahresprogramm und in den Mehrjahresplänen vorgesehenen Ausgaben ausbezahlt.

2. Kapitel: Beiträge zur Förderung der Hochschulen

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 35 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind

- a. die Hochschulkantone;
- b. die selbständigen Hochschulinstitutionen;
- c. die Kantone, die neue Hochschulen planen.

Art. 36 Beitragsarten

Beiträge werden geleistet an Aufwendungen für

- a. den Betrieb;
- b. die Investitionen;
- c. die Planung von neuen Hochschulen sowie von neuen Fakultäten oder Abteilungen an bestehenden Hochschulen.

2. Abschnitt: Betriebsbeiträge

Art. 37 Berechnung

¹ Die Betriebsbeiträge werden auf Grund der anrechenbaren Betriebsaufwendungen des Vorjahres festgesetzt; sie sollen jedoch den von der Bundesversammlung für eine Beitragsperiode genehmigten Zahlungsrahmen nicht überschreiten.

² Anrechenbar sind die im Mehrjahresprogramm vorgesehenen Aufwendungen für Besoldungen und Sachkosten.

³ Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Aufwendungen für die Ausbildung von Medizinstudenten in den klinischen Semestern.

Art. 38 Ansätze

¹ Die Ansätze betragen je nach Finanzkraft der Kantone 20–40 Prozent.

² Nach Erhöhung gemäss Artikel 39 betragen die Betriebsbeiträge mindestens 25 und höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten.

³ Für neue Hochschulen kann die Bundesversammlung die Ansätze für die ersten acht Betriebsjahre um höchstens 10 Prozent erhöhen.

Art. 39 Zuschlag für ausserkantonale Studierende

¹ Für die Ausbildung ausserkantonalen Studierender werden die Ansätze für die Betriebsbeiträge durch einen Zuschlag erhöht, wenn die Gleichbehandlungsregel nach Artikel 6 und die Entscheidungen der Regierungskonferenz nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben b–d eingehalten werden.

² Der Zuschlag wird wie folgt berechnet: das Verhältnis der Zahl der ausserkantonalen Studierenden zur Gesamtzahl aller Studierenden der betreffenden Hochschule wird mit der Hälfte des anwendbaren Beitragssatzes multipliziert.

Art. 40 Anrechenbare Besoldungen

¹ Anrechenbar sind die Besoldungen für das in Lehre, Forschung und Hochschulverwaltung tätige Personal.

² Ausser Betracht fallen Besoldungen

- a. die nicht von den Kantonen getragen werden, ausgenommen direkte Beiträge kirchlicher Einrichtungen an die theologischen Fakultäten;
- b. des Lehr- und Forschungspersonals, soweit sie die von der Regierungskonferenz festgelegten Höchstansätze überschreiten;
- c. der an Hochschulkliniken oder anderen Einrichtungen tätigen Personen, soweit diese nicht Aufgaben der Hochschulen erfüllen.

Art. 41 Anrechenbare Sachkosten

Anrechenbar sind die Sachaufwendungen für Lehre und Forschung, Studentenwohlfahrt und Hochschulverwaltung. Dazu gehören die Kosten für

- a. den Gebäudeunterhalt und kleinere bauliche Massnahmen;
- b. die Miete von Gebäuden;
- c. die laufenden Anschaffungen und den Unterhalt von Apparaten;
- d. die Mobiliaranschaffungen, die nicht als Investitionen gelten;
- e. das Verbrauchsmaterial für Unterricht, Forschung und Verwaltung;
- f. die laufenden Bibliothekanschaffungen.

3. Abschnitt: Investitionsbeiträge

Art. 42 Berechnung

Die Investitionsbeiträge werden aufgrund der im Mehrjahresprogramm vorgesehenen Investitionen berechnet.

Art. 43 Ansätze

Die Ansätze betragen je nach Finanzkraft der Kantone 40–60 Prozent.

Art. 44 Investitionen

¹ Als Investitionen gelten die der Lehre und Forschung, der Studentenwohlfahrt und der Verwaltung dienenden Aufwendungen für

- a. die Planung von Hochschulbauten;
- b. den Erwerb, die Neuerrichtung und den wesentlichen Umbau von Gebäuden, einschliesslich ihrer Ersteinrichtung oder der Neuausstattung dieser Gebäude;
- c. die Anschaffung und Installation von Apparaten;
- d. die Anschaffung oder Benutzung von Anlagen für die Datenverarbeitung;
- e. die Neueinrichtung oder ausserordentliche Erweiterung von Hochschulbibliotheken und den Aufbau von Dokumentationsdiensten.

² Ausser Betracht fallen

- a. die Kosten für den Landerwerb;
- b. Investitionen, die einen vom Bundesrat festzusetzenden Mindestbetrag nicht erreichen;
- c. die Abgaben an Kantone und Gemeinden sowie Kapitalzinsen.

³ Bei baulichen Investitionen sind die allgemein anerkannten Regeln des rationalen Hochschulbaus, insbesondere einschlägige Kuben- und Flächenrichtwerte zu berücksichtigen.

4. Abschnitt: Planungskosten

Art. 45

Der Bundesrat kann auf Antrag der Regierungskonferenz Beiträge bis zu 50 Prozent an die Kosten für die Planung neuer Hochschulen sowie neuer Fakultäten oder Abteilungen an bestehenden Hochschulen gewähren.

3. Kapitel: Beiträge zur Forschungsförderung

Art. 46 Beitragsberechtigung

Die Institutionen der Forschungsförderung sind beitragsberechtigt, wenn der Bundesrat ihre Statuten und Reglemente, soweit sie Aufgaben nach dem Gesetz betreffen, genehmigt hat.

Art. 47 Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds

Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erhält Beiträge für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, namentlich um

- a. Forschungsprojekte zu fördern;
- b. die nationalen Forschungsprogramme zu erarbeiten und durchzuführen;
- c. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern;
- d. die Mitarbeit von qualifizierten Forschern für Hochschulen und Forschungsinstitute zu sichern;
- e. die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Auswertung von Forschungsergebnissen zu unterstützen;

f. sich an der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu beteiligen.

Die Beiträge dienen auch zur Deckung der Verwaltungskosten.

Art. 48 Wissenschaftliche Vereinigungen

¹ Anerkannte wissenschaftliche Dachgesellschaften und Akademien sowie andere anerkannte Organisationen erhalten Beiträge; sie verwenden sie namentlich um

- a. wissenschaftliche Erkenntnisse zu verbreiten, die das Verständnis der Öffentlichkeit für die Wissenschaft verbessern können;
- b. die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch zwischen den Forschern zu fördern, insbesondere durch Veranstaltung und Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen;
- c. die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit mit ähnlichen ausländischen oder internationalen Institutionen zu pflegen;
- d. wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Studien und Erhebungen durchzuführen;
- e. wissenschaftliche Zeitschriften und andere Veröffentlichungen zu unterstützen;
- f. langfristige wissenschaftliche Projekte durchzuführen oder durchführen zu lassen;
- g. wissenschaftliche Hilfsdienste zu schaffen und zu betreiben.

Die Beiträge dienen auch zur Deckung der Verwaltungskosten.

² Der Bundesrat kann den wissenschaftlichen Vereinigungen Aufgaben übertragen, die nach dem Gesetz zu erfüllen sind.

Art. 49 Rückzahlung

¹ Wenn die Ergebnisse der mit Bundesmitteln unterstützten Forschungsarbeiten wirtschaftlich genutzt werden, können die Institutionen der Forschungsförderung die Rückzahlung der gewährten Mittel nach Massgabe der erzielten Erträge und eine angemessene Gewinnbeteiligung verlangen.

² Die entsprechenden Einkünfte sind für die Forschungsförderung zu verwenden.

4. Titel: Organisation

1. Kapitel: Regierungskonferenz für Hochschulfragen

1. Abschnitt: Aufgaben

Art. 50 Grundsatz

Die Regierungskonferenz sichert die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen auf dem Gebiete des Hochschulwesens und der Forschung.

Art. 51 Befugnisse

- ¹ Die Regierungskonferenz entscheidet über
 - a. die Ziele und Planungsgrundsätze für das Hochschulwesen;
 - b. das Studienplatzangebot an den einzelnen Hochschulen;
 - c. die Richtlinien über die Zulassungsbedingungen;
 - d. die Zuteilung von Studienplätzen;
 - e. die Festlegung der für die Betriebsbeiträge anrechenbaren Höchstbesoldungen des Lehr- und Forschungspersonals.
- ² Sie unterbreitet das Mehrjahresprogramm dem Bundesrat und den kantonalen Regierungen zur Genehmigung.
- ³ Sie beantragt
 - a. die Anerkennung neuer Hochschulen und selbständiger Hochschulinstitutionen;
 - b. die Gewährung von Beiträgen an Planungskosten;
 - c. Massnahmen zur Sicherung des Studienplatzangebotes.
- ⁴ Sie nimmt Stellung zu
 - a. den ihren Aufgabenkreis betreffenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrates;
 - b. den Zielen und Planungsgrundsätzen für die Forschungsförderung, soweit sie die Hochschulen betreffen;
 - c. den Mehrjahresplänen der Institutionen der Forschungsförderung.
- ⁵ Sie erlässt Empfehlungen über die Zusammenarbeit der Kantone im Hochschulwesen, insbesondere zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen.

Art. 52 Weitere Aufgaben

- ¹ Der Bundesrat kann der Regierungskonferenz weitere Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes übertragen.
- ² Durch Vereinbarungen können Bund und Kantone die Regierungskonferenz ermächtigen,
 - a. Beiträge für den gesamtschweizerischen Lastenausgleich im Sinne des Gesetzes zu verwenden;
 - b. weitere Aufgaben auf dem Gebiet von Hochschule und Forschung wahrzunehmen, die nicht im Gesetz geregelt sind.

2. Abschnitt: Organisation und Entscheidungen

Art. 53 Zusammensetzung

- ¹ Die Regierungskonferenz setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern;
 - b. je einem Mitglied der Regierung jedes Hochschulkantons;
 - c. drei von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bezeichneten Mitgliedern von Regierungen der Nichthochschulkantone.
- ² Der Präsident des Schweizerischen Schulrates nimmt an den Sitzungen der Regierungskonferenz mit beratender Stimme teil.

Art. 54 Organisation

- ¹ Präsident der Regierungskonferenz ist der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern.
- ² Die Regierungskonferenz kann Fachstellen und Kommissionen für die Vorberatung besonderer Aufgaben einsetzen. Sie achtet auf eine angemessene Vertretung der Hochschulen und deren Angehöriger.
- ³ Sie verfügt über ein Sekretariat.
- ⁴ Sie legt ihre Organisation und Geschäftsführung in einem Reglement fest.
- ⁵ Die Kosten der Regierungskonferenz und ihrer Fachstellen und Kommissionen werden je zur Hälfte von Bund und Kantonen getragen.

Art. 55 Entscheidungen

- ¹ Entscheidungen der Regierungskonferenz kommen zustande, wenn zwei Drittel der Vertreter der Kantone und zwei Drittel der Vertreter der Hochschulkantone sowie der Vertreter des Bundes zustimmen.
- ² Drei Mitglieder der Regierungskonferenz können die Stimmabgabe des Bundesvertreters binnen 30 Tagen durch eine schriftliche Eingabe mit Begründung beim Bundesrat anfechten.

Art. 56 Kommission für Hochschulplanung

- ¹ Die Kommission für Hochschulplanung untersteht der Regierungskonferenz, die sie nach Anhören der vertretenen Stellen bestellt. Sie besteht aus je einem Vertreter der Stellen, welche die Entwicklungspläne der Hochschulen ausarbeiten, des Eidgenössischen Departementes des Innern und des Nationalfonds. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das einen Kanton vertritt.
- ² Die Kommission erarbeitet zuhanden der Regierungskonferenz
 - a. die Planungsgrundsätze für das Hochschulwesen;
 - b. Stellungnahmen zu den Zielen des Hochschulwesens und der Forschung;
 - c. das Mehrjahresprogramm.
- ³ Die Regierungskonferenz kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

2. Kapitel: Schweizerischer Wissenschaftsrat

Art. 57 Aufgaben

- ¹ Der Schweizerische Wissenschaftsrat ist das beratende Organ des Bundesrates für alle Fragen des Hochschulwesens und der Forschung.
- ² Der Bundesrat bestimmt die Aufgaben des Wissenschaftsrates.

Art. 58 Zusammensetzung

- ¹ Der Wissenschaftsrat setzt sich zusammen aus höchstens 20 Persönlichkeiten der Wissenschaft und der Wirtschaft.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten.

³ Der Wissenschaftsrat ordnet seine Organisation und Geschäftsführung in einem vom Bundesrat zu genehmigenden Reglement.

⁴ Er verfügt über ein Sekretariat.

5. Titel: Besondere Bestimmungen

1. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 59 Grundsatz

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, soweit die Artikel 60 und 61 nichts Abweichendes vorsehen.

Art. 60 Institutionen der Forschungsförderung

Die Institutionen der Forschungsförderung regeln ihr Verfahren in Reglementen, die mindestens den Anforderungen von Artikel 10 und 28–38 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entsprechen; diese Reglemente bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 61 Rekurskommission für Forschungsförderung

¹ Verfügungen von Institutionen der Forschungsförderung unterliegen der Beschwerde an eine unabhängige eidgenössische Rekurskommission, die endgültig entscheidet.

² Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die Berufsrichter sein müssen, sowie 13 fachkundigen Mitgliedern; der Bundesrat wählt die Mitglieder nach Anhören der Institutionen der Forschungsförderung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

³ Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern.

⁴ Das Beschwerderecht steht nur dem Gesuchsteller zu.

⁵ Auf die Akteneinsicht durch den Beschwerdeführer ist allein Artikel 28 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren anzuwenden.

⁶ Die Beschwerde kann nur die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, rügen sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts.

⁷ Die Rekurskommission kann die Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen überprüfen. Sie ist an die Sachverhaltsfeststellung der angefochtenen Entscheidung gebunden, wenn diese von der internen Rekurskommission einer Institution gefällt und der Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt wurde.

2. Kapitel: Rückerstattung von Beiträgen

Art. 62

¹ Beiträge werden zurückgefordert, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt wurden oder der Empfänger die ihm vom Bund auferlegten Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllt.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Bund von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall jedoch mit Ablauf von fünf Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

³ Das Bundesgericht entscheidet bei Streitigkeiten über die Rückerstattung von Beiträgen.

3. Kapitel: Statistik und Berichterstattung

Art. 63 Statistische Erhebungen

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern führt nach Anhören der interessierten Kreise die zur Anwendung des Gesetzes notwendigen statistischen Erhebungen durch und sorgt für die Auswertung.

² Die dem Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen und die Behörden sind verpflichtet, die für die Erhebungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Eidgenössische Departement des Innern schliesst nach Möglichkeit mit anderen Organisationen Vereinbarungen ab über den Einbezug ihrer Informationen in die statistischen Erhebungen.

³ Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen werden den interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz und die Geheimhaltung.

Art. 64 Berichterstattung

¹ Die Regierungskonferenz und die Institutionen der Forschungsförderung berichten dem Bundesrat periodisch über ihre Tätigkeit und die Durchführung des Mehrjahresprogrammes und der Mehrjahrespläne.

² Der Bundesrat regelt Art, Inhalt und Zeitpunkt der Berichterstattung.

6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 65 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 66 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4

¹ Für das Verfahren von Institutionen der Forschungsförderung und der für sie zuständigen Rekurskommission gelten die Artikel 59–61 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1977 über die Förderung der Hochschulen und die Forschung.

2. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. k

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

- k. auf dem Gebiete von Schule und Wissenschaft:
Verfügungen über die Anerkennung oder die Verweigerung der Anerkennung schweizerischer Maturitätsausweise und über die Forschungsförderung;

Art. 67 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1968 über die Hochschulförderung wird aufgehoben.

Art. 68 Verhältnis zum bisherigen Recht

¹ Ein Hochschulkanton erhält mindestens die Betriebsbeiträge, deren Realwert dem Grundbeitrag für 1977 entspricht, sofern im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Studienanfänger in Studienrichtungen mit Mangel an Plätzen und die realen Betriebsaufwendungen nicht abnehmen.

² Die nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1968 über die Hochschulförderung anerkannten besonderen beitragsberechtigten Institutionen gelten als anerkannte selbständige Hochschulinstitutionen.

³ Bis an den einzelnen Hochschulen die Zulassungsbedingungen den Richtlinien nach Artikel 16 Absatz 2 entsprechen, erhalten die Hochschulkantone die Zuschläge nach Artikel 39, wenn ihre Hochschulen den Inhabern der vom Bund anerkannten Maturitätszeugnisse Zugang gewähren.

Art. 69 Mehrjahresprogramm und Mehrjahrespläne in der Übergangszeit

¹ Die Laufzeit des ersten Mehrjahresprogramms und der Mehrjahrespläne beginnt am 1. Januar 1980. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen des Gesetzes sinngemäss.

² Bei besonderen Verhältnissen kann der Bundesrat den Beginn der Laufzeit des ersten Mehrjahresprogramms um ein Jahr verschieben.

Art. 70 Betriebsbeiträge in der Übergangszeit

¹ Mit Inkrafttreten des Gesetzes betragen die Ansätze für die Berechnung der Betriebsbeiträge 10–30 Prozent, nach Erhöhung gemäss Artikel 39 mindestens 15 Prozent.

² Durch allgemeinverbindliche, dem Referendum nicht unterstellte Bundesbeschlüsse erhöht die Bundesversammlung die Beiträge je nach Finanzlage des Bundes schrittweise auf die vollen Ansätze nach Artikel 38.

Art. 71 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.